

## 2.2 Das Berechnen der SV-Beiträge

In die vier Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung teilen sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils hälftig. Die Unfallversicherungsbeiträge tragen die Arbeitgeber zu 100 %.

Eine Besonderheit bildet im Bundesland Sachsen die Berechnung der Beiträge für die Pflegeversicherung: Die Stufe 1 (1,0 %) wird allein von den Arbeitnehmern getragen (Dafür bleibt ihnen der Buß- und Betttag als Feiertag erhalten.), während sich die Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils hälftig in die Beiträge für die Stufe 2 (0,7 %) teilen.

Das heißt, die sächsischen Arbeitnehmer zahlen für die Pflegeversicherung 1,35 % Beiträge, während die Arbeitgeber nur 0,35 % aufbringen.

Für die vier o. g. Sozialversicherungen (KV, RV, AV und PV) werden die Beiträge nur bis zur Höhe der **Beitragsbemessungsgrenze** berechnet. Während bei der Kranken- und der Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze für die Ost- und West-Bundesländer einheitlich bei 3.525 € liegt, beträgt die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und die Arbeitslosenversicherung jeweils 4.400 € (Ost) und 5.200 € (West).

Ab 1.7.2005 müssen Arbeitnehmer 0,9 % mehr Beitrag für die Krankenversicherung zahlen. Im Gegenzug senkten die gesetzlichen Krankenkassen ihre Beiträge ab 1.7. um 0,9 %, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlten 0,45 % weniger Beiträge. Insgesamt blieb für die Arbeitnehmer eine Mehrbelastung von 0,45 %.

→ Aufgaben zur Berechnung der SV-Beiträge